

Beitragsordnung des OCR Munich e.V. (nachfolgend Verein genannt)

§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

§ 2 Beschlüsse

1. Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags, die Aufnahmegebühr und Umlagen. Der Vorstand legt die Gebühren fest.

2. Die festgesetzten Beiträge werden zum 1. Januar des folgenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Eine Ausnahme hierzu bildet das Gründungsjahr (2017), in dem der festgelegte Beitrag für das laufende Jahr fällig wird. Die Beiträge gelten für Mitglieder, welche dem Verein im Gründungsjahr (2017) beigetreten sind.

Über die Höhe der Beiträge für die Mitglieder mit einem Beitritt ab dem 01.01.2018 entscheidet die Mitgliederversammlung im Januar 2018.

§ 3 Beiträge

01	Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre	40,- EUR
02	Studenten (nur gegen Vorlage Studentenausweis und bis zum 25. Lebensjahr)	50,- EUR
03	Erwachsene	75,- EUR
03	Ehrenmitglieder	Frei
04	Tagesmitgliedschaften (pro Tag)	10,- EUR

1. Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend.

2. Der Mitgliedsbeitrag enthält die Beiträge für die Sportversicherung des Bayerischen Landessportverbandes (BLSV).

3. Der Mitgliedsbeitrag wird durch Einzugsermächtigung zum 01.04. eines jeden Jahres vom Girokonto abgebucht. Bei Selbstüberweisungen gilt Punkt 5.

4. Kommt es durch Verursachung des Mitglieds zu einem Rückläufer im Lastschriften-Einzugsverfahren, werden die dem Verein hierdurch entstehenden Kosten mindestens jedoch 5,- EUR dem Mitglied in Rechnung gestellt

5. Mitglieder, die bisher nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen, entrichten ihre Beiträge bis spätestens 31.01. eines jeden Jahres auf das Beitragskonto des Vereins.

6. Bei Neueintritt nach dem 15.02. ist der Mitgliedsbeitrag innerhalb von 4 Wochen per Überweisung auf das Beitragskonto des Vereins zu entrichten.

7. Bei Mahnungen werden Mahngebühren von 5,- EUR pro Mahnung erhoben.

8. Abteilungen können auf Beschluss der Abteilungsversammlung und mit Zustimmung des Gesamtvorstandes gesonderte Abteilungsbeiträge zur Deckung von Mehrausgaben erheben. Mitglieder sind bei Eintritt in die Abteilung darüber zu informieren.

§ 4 Gebühren

1. Die Benutzung des OCR Trainingsgeländes in Kirchheim ist für Vereinsmitglieder kostenlos.

2. Für zusätzliche Sportangebote (Sportkurse, Trainingspläne usw.) können gesonderte Gebühren erhoben werden, die im Einzelnen festzulegen sind.

2. Die Beitrags-, Gebühren und Umlagenerhebung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatengesetz gespeichert.

§ 5 Vereinskonto

VR Bank Kirchheim
BIC: GENODEF1OHC
IBAN: DE78 7016 6486 0002 8106 03

Überweisungen auf andere Konten sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlungen anerkannt.

§ 6 Vereinsaustritt

Ein Vereinsaustritt ist nur per Einschreiben gemäß den Regelungen der Vereinssatzung möglich.